

NIEDERSCHRIFT

über die

17. Sitzung

des Ausschusses für Bau und Feuerwehr

am 29.05.2018

im Saal des RATHAUSES in W e l v e r

Beginn der Sitzung: 17:01 Uhr

Ende der Sitzung: 18:58 Uhr

A n w e s e n d: Vorsitzender Stehling

Mitglieder:

Buschulte, Flöing, Greune, Irmer (bis einschließlich Top 3 ö.S.), Jäschke, Potthoff (als Vertreter f. d. AM Kosche), Römer (als Vertreter f. d. AM Schanzmann), Starb, Wintgen

Von der Verwaltung:

Beigeordneter Garzen
Fachbereichsleiter Hückelheim
VFA Middeler als Schriftführerin

Gäste:

Herr Siepe, Firma Saveplan (zu Top 1 ö.S.)

Der Vorsitzende Stehling eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass der Ausschuss für Bau und Feuerwehr ordnungs- und fristgemäß geladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gem. § 3 Abs. 3 BHKG (Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes)
hier: Sachstandsmitteilung

Stg

2. Gefährdungsbeurteilung Freiwillige Feuerwehr Welper
hier: Sachstandsbericht zur Umsetzung von baulichen Maßnahmen bzw. Verbesserungen der Schutzmaßnahmen an den Feuerwehrgerätehäusern
3. Wegebauprogramm 2018
4. Ergebnisse der Einfachen Brückenprüfung nach DIN 1076
5. Straßenbrücke über dem Biotop „Salzbachweg“ zwischen Welper und Illingen
hier: Sachstandsbericht
6. Sanierung des Sportbodens in der Zweifachturnhalle
hier: Sachstandsbericht
7. Anfragen/Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Zu Tagesordnungspunkt 1:

- Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gem. § 3 Abs. 3 BHKG (Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes)
hier: Sachstandsmitteilung

Herr Siepe von der Firma Saveplan stellt vor Beginn der Beratung den 1. Entwurf zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Welper vor. Die Fragen der Ausschussmitglieder werden unmittelbar beantwortet. Die Präsentationsunterlagen sind der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung mit der Suche nach geeigneten Objektstandorten, für ein gemeinsames Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppen Schwefe und Eineckerholsen, zu beauftragen. Der Standort sollte sich zwischen den Ortsteilen Schwefe und Eineckerholsen befinden.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

- Gefährdungsbeurteilung Freiwillige Feuerwehr Welper
hier: Sachstandsbericht zur Umsetzung von baulichen Maßnahmen bzw. Verbesserungen der Schutzmaßnahmen an den Feuerwehrgerätehäusern

Sk

Die Mitglieder des Bau und Feuerwehrausschusses nehmen die Sachdarstellung der Verwaltung zur Kenntnis. Ein Sachstandsbericht über das FWGH Schwefe ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

- Wegebauprogramm 2018

Herr Garzen informiert die Ausschussmitglieder über den aktuellen Sachstand des Wegebauprogrammes 2018. Ein Kriterienkatalog über die Klassifizierung der Straßen in konsumtive bzw. investive Baumaßnahmen ist der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Beschluss:

Der Bau und Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung mit der Ausschreibung der u.a. Baumaßnahmen zu beauftragen.

Nr.	Lagebezeichnung	Bemerkung	Punkte	Baukosten
11.2	Baukeweg Nr. 30 – Kreisstraße	Deckenverstärkung 480 m	15,0	42.488,00 €
4.3	Schmiedestraße vor Nr. 5 – 11	Deckenreparatur 110 m	14,0	9.396,00 €
6.8	Breite Straße Nr. 23-27 / 6a-14 / 6-8	Deckenerneuerung 3 Teil.	14,0	30.564,00 €
6.4	Zur Bonnekoh Nr. 11	Deckenverstärkung 105 m	13,0	7.344,00 €
12.5	Flerker Landwehr Nr.5 Zufahrt	Deckenverstärkung 220 m	13,0	13.608,00 €
7.5	Stocklarn Wi.-Weg östl. Bolzplatz	Deckenverstärkung 350 m	12,0	22.140,00 €
8.5	Merklingser Weg	Deckenreparatur 300 m ²	12,0	7.020,00 €
12.4	Wirtschaftsweg (Von Papen Weg)	Schadstellen 5 x	12,0	10.260,00 €
1.1	Nehler Heide Zufahrt Nr 20+22	Deckenverstärkung 125 m	11,0	8.424,00 €
4.2a	Walthers Weg 2. BA	Deckenverstärkung 620 m	11,0	30.996,00 €
8.1	Am Hinkamp Nr. 8 => Eineckerhol.	Deckenverstärkung 540 m	11,0	29.160,00 €
10.2	Maßbrauck v. Wilms bis Werbinsky	Deckenverstärkung 400 m	11,0	14.364,00 €
7.3	Bruchstraße v. Brücke R. Stocklarn	Deckenverstärkung 50 m	11,0	3.456,00 €
15.4	Kaltenhagen L 669 => Kreuzung	Deckenverstärkung 460 m	11,0	26.460,00 €
13.2	Auf der Witteborg	Deckenverstärkung 400 m	11,0	25.272,00 €
7.2a	Balksweg von Eiche bis Arens	Deckenverstärkung 250 m	11,0	12.420,00 €
2.13	Berksen Zufahrt Nr. 10 + 11	Deckenverstärkung 65 m	11,0	4.428,00 €
5.9	Dinker Berg Nr. 13 + 14	Deckenreparatur 170 m ²	11,0	6.912,00 €
6.9	Anroth Nr. 14	Deckenerneuerung 200 m	11,0	12.960,00 €
7.4	In der Helle Nr. 1 – 5	Deckenerneuerung 200 m	11,0	11.880,00 €
Summe:				329.552,00 €

Zu Tagesordnungspunkt 4:

- Ergebnisse der Einfachen Brückenprüfung nach DIN 1076

Sk

Beschluss:

Der Bau und Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, dass ab dem Haushaltsjahr 2019 jährlich mindestens 150.000,00 € für Brückensanierungen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

- Straßenbrücke über dem Biotop „Salzbachweg“ zwischen Welper und Illingen
hier: Sachstandsbericht

Die Mitglieder des Bau und Feuerwehrausschusses nehmen die Sachdarstellung der Verwaltung zur Kenntnis. Die Fragen der Ausschussmitglieder werden unmittelbar beantwortet.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Wiederherstellung des Salzbachweges über dem Biotop als Dammschüttung vorzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Vorbereitungen zu beginnen und die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und des Landschaftsbeirates einzuholen. Die Maßnahme ist mit 42.000,00 € Kosten ins Maßnahmenprogramm für das Haushaltsjahr 2019 aufzunehmen.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

- Sanierung des Sportbodens in der Zweifachturnhalle
hier: Sachstandsbericht

Die Mitglieder des Bau und Feuerwehrausschusses nehmen die Sachdarstellung der Verwaltung zur Kenntnis. Die Fragen der Ausschussmitglieder werden unmittelbar beantwortet.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW für die Auftragsvergabe der Bauleistung zur Sanierung des Sportbodens in der Zweifachturnhalle zu genehmigen.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

- Anfragen / Mitteilungen

Anfragen:

AM Jäschke teilt mit, dass entlang der Pappellalle zwei Parkbänke erneuert werden müssten und erfragt in diesem Zusammenhang, ob entlang der Bördestraße (Höhe „Zum Schulzenhof“) eine neue Ruhebänke errichtet werden könnte. Herr Hückelheim wird den Bauhof mit der Überprüfung der Parkbänke beauftragen.

Stk

AM Buschulte erfragt den aktuellen Sachstand bzgl. der zukünftigen Nutzung des ehemaligen Feuerwehgerätehauses in Dorfwelver durch die Landjugend Nateln-Dinker-Dorfwelver. Herr Garzen teilt hierzu mit, dass Herr Bürgermeister Schumacher diesbezüglich Gespräche mit der Landjugend geführt habe.

AM Römer fragt an, ob die Gemeinde Welver schon Fördermittel aus den Programmen „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“ und „Gute Schule 2020“ beantragt habe. Herr Garzen teilt diesbezüglich mit, dass für den neuen Sportboden der Zweifachhalle die Fördermittel beim „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“ beantragt wurden. Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werde man noch im Jahr 2018 beantragen, so dass mit der Umsetzung der Maßnahmen sukzessive begonnen werden kann.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt.

Mitteilungen:

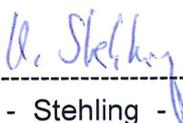
Es liegen keine Mitteilungen vor.

B. Nichtöffentliche Sitzung

Zu Tagesordnungspunkt 1:

- Anfragen / Mitteilungen

Anfragen werden nicht gestellt. Mitteilungen liegen nicht vor.



- Stehling -
Ausschussvorsitzender



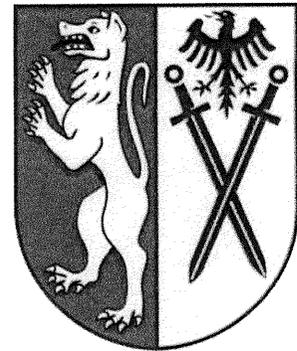
- Middeler -
Schriftführerin

Anlage 1

Zur Niederschrift des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 29.05.2018

Zu Tagesordnungspunkt 1:

- Präsentationsunterlagen der Firma Saveplan



Ergänzungspapier zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde Welper

1. ENTWURF

Stand: 16.05.2018


SAVEPLAN

- Schutzziel

- Ausrückzeiten und Eintreffzeiten

- IST-Gebietsabdeckung

- SOLL-Gebietsabdeckung



1 Schutzziel (1)

Vorbemerkungen zur Schutzzieldefinition

- Ein wesentlicher Bestandteil eines Brandschutzbedarfsplans ist die Festlegung von Schutzzielen.
- Die Schutzzieldefinition hat die Aufgabe, auf Basis einer oder mehrerer bemessungsrelevanter Einsatzszenarien Vorgaben für Zeiten, Stärken (inkl. Qualifikationen) und die Häufigkeit der Erreichung festzulegen.
- Die Schutzziele bzw. deren Einhaltung werden als einer der Parameter zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr herangezogen.
- Die Schutzziele stellen zudem das gewollte und zu verantwortende Schutzniveau einer Kommune bzw. Gebietskörperschaft dar.

Schutzzieldefinition in der Gemeinde Welper (1)

- Der Gesetzgeber in NRW hat neben der 1998 erstmals manifestierten Pflicht zur Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen bislang jedoch noch keine landeseinheitlichen Schutzzielkriterien vorgegeben.
- Somit ist festzustellen, dass die Gemeinde Welper weiterhin die Schutzziele in kommunaler Eigenverantwortung festlegen kann und muss.
- Die bisherige Schutzzieldefinition basiert größtenteils auf den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und enthält u.a. folgende Kriterien:
 - Schutzziel 1: 8 Minuten Eintreffzeit* mit einer Stärke von insgesamt 9 Funktionen
 - Schutzziel 2: 13 Minuten Eintreffzeit* mit einer Stärke von insgesamt 15 Funktionen

* Im Brandschutzbedarfsplan 2009 wurde eine 10- bzw. 15-minütige „Hilfsfrist“ definiert, die neben den „Eintreffzeiten“ auch die „Gesprächs- und Dispositionszeit“ in der Kreisleitstelle von 2 Minuten beinhaltete. Es wird jedoch empfohlen, zukünftig nur „Eintreffzeiten“ zu verwenden, da die Bearbeitungszeiten in der Kreisleitstelle von der Gemeinde Welper nicht unmittelbar beeinflussbar sind.

Fortsetzung: Siehe nachfolgende Seite

Schutzzieldefinition in der Gemeinde Welper (2)

- Die bislang angewendeten Empfehlungen der AGBF bestehen seit 1998 und wurden 2015 fortgeschrieben. Sie werden im Zusammenhang mit der Bedarfsplanung in Städten und Großstädten als „allgemein anerkannte Regel der Technik“ angesehen und dort in der Regel als Grundlage herangezogen.
- In ländlichen Regionen sind jedoch andere Bebauungsstrukturen und andere Ausprägungen von Gefahrenpotenzialen feststellbar. Zudem stützt sich der dortige Brandschutz in der Regel auf Freiwillige Feuerwehren, wo trotz ausreichender Leistungsfähigkeit häufig eine flächendeckende Einhaltung der AGBF-Kriterien nicht realistisch ist.
- Insbesondere hinsichtlich der 1. Eintreffzeit (bislang 8 Minuten) lässt sich feststellen, dass hierbei inzwischen deutschlandweit eine relevante Bandbreite von 8 bis 12 Minuten besteht [vgl. nachfolgende Seite].
- Bei Kommunen mit vergleichbaren Strukturen wie die Gemeinde Welper werden vielerorts die Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbands Baden-Württemberg für die Schutzzieldefinition herangezogen – auch in NRW. Die dort empfohlenen Eintreffzeiten lauten:
 - Schutzziel 1: 10 Minuten Eintreffzeit
 - Schutzziel 2: 15 Minuten Eintreffzeit
- Diese werden für die Anpassung der Schutzzieldefinition Gemeinde Welper empfohlen und mit den im weiteren Verlauf hergeleiteten Kriterien (Funktionsstärken und Zielerreichungsgrad) kombiniert.

Nach fachlicher Abwägung wird empfohlen, die bisherige Schutzzieldefinition in Anbetracht der zwischenzeitlichen landes- und deutschlandweiten Erfahrungswerte aus den letzten Jahren und den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Welper anzupassen.

Vergleich von Empfehlungen und Vorgaben hinsichtlich der 1. Eintreffzeit (Auszug)

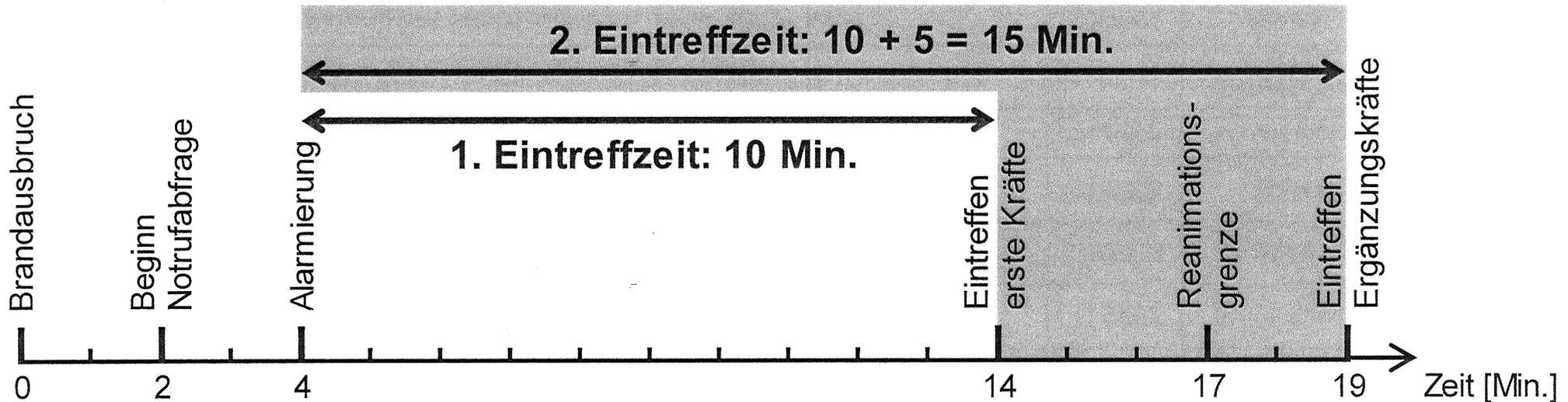
Bundesland	Quelle	Stand	Verbindlichkeit	1. Eintreffzeit
-	"Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten" der AGBF Bund (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland)	11/2015	Empfehlung	8 Min.
Saarland	Verwaltungsvorschrift zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe und zur Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen	09/2007	Verwaltungsvorschrift	8 Min.
Bayern	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)	05/2013	Bekanntmachung (verbindlich)	~ 8-9 Min.
Sachsen	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan	11/2005	Empfehlung	9 Min.
Baden-Württemberg	"Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr" des Landesfeuerwehrverbands und des Innenministeriums	01/2008	Empfehlung	10 Min.
Hessen	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)	11/2009	Gesetz	10 Min.
Thüringen	Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)	01/2009	Verordnung	10 Min.
Mecklenburg-Vorpommern	Verwaltungsvorschrift "Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern" des Ministeriums für Inneres und Europa	10/2017	Verwaltungsvorschrift	10 Min.
Sachsen-Anhalt	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	06/2001	Gesetz	12 Min.
<i>Rettungsdienst Kreis Soest</i>	<i>Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Soest vom 01.01.2018</i>	<i>2018</i>	<i>k.A.</i>	<i>~ 10,5 Min.*</i>

* "Hilfsfrist" von 12 Min. auf die in diesem Bedarfsplan verwendete Eintreffzeit-Definition adaptiert.

Der Vergleich deutschlandweiter Empfehlungen und Vorgaben (Auszug) zur 1. Eintreffzeit zeigt eine Bandbreite zwischen 8 und 12 Minuten. Informativ ist die Zeit aus dem Bereich Rettungsdienst (Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Soest) mit aufgeführt.

Eintreffzeiten

Für die Festlegung der Eintreffzeiten wird das Bemessungsszenario „kritischer Wohnungsbrand“ herangezogen. Es wird zwischen 1. und 2. Eintreffzeit unterschieden.



Die Darstellung leitet die Eintreffzeiten aus den Empfehlungen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums Baden-Württemberg von Januar 2008 ab.

Zur Menschenrettung sollen die ersten Kräfte innerhalb von **10 Minuten (= 1. Eintreffzeit)** am Einsatzort sein. Nach weiteren 5 Minuten – in Summe spätestens **15 Minuten (= 2. Eintreffzeit)** nach Alarmierung – sollen Ergänzungskräfte zur Brandbekämpfung, Unterstützung der Menschenrettung etc. eintreffen.

Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Eintreffzeiten“ und „Hilfsfristen“

Der im vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan verwendete Begriff „Eintreffzeit(en)“ wird wie folgt vom ebenfalls häufig benutzten Begriff „Hilfsfrist(en)“ abgegrenzt:

Hilfsfrist:

Zeitdifferenz zwischen Beginn der Notrufabfrage und dem Eintreffen an der Einsatzstelle (und somit inklusive Gesprächs- und Dispositionszeit in der Kreisleitstelle)

Eintreffzeit:

Da die Gemeinde Welver die Bearbeitungszeiten in der Kreisleitstelle nicht unmittelbar beeinflussen kann, wird zur Abgrenzung zur o.a. Hilfsfrist der Begriff „Eintreffzeit“ genutzt.

Zeitdifferenz zwischen Alarmierung der Feuerwehr und dem Eintreffen an der Einsatzstelle (und somit ohne Abfrage-, Gesprächs- und Dispositionszeit in der Kreisleitstelle)

→ 1. Eintreffzeit = 10 Minuten 2. Eintreffzeit = 15 Minuten

Die Begriffe Eintreffzeit und Hilfsfrist unterscheiden sich durch die Bearbeitungszeiten für Notrufe in der Kreisleitstelle.

Der Feuerwehrbedarfsplan verwendet den Begriff „Eintreffzeit“, dessen Zeitanteile durch die Gemeinde bzw. Feuerwehr Welver beeinflussbar sind. Dabei wird unterschieden zwischen 1. und 2. Eintreffzeit.

1.2 Funktionsstärken

Stärken und Qualifikationen

Aus dem Bemessungsszenario „kritischer Wohnungsbrand“ leiten sich unter Berücksichtigung der Feuerwehrdienstvorschrift 3 (FwDV 3) nachfolgende Mindestanforderungen an Qualifikationen ab.

Schutzziel: Kritischer Wohnungsbrand

- | | |
|--|--|
| 1. Eintreffzeit (10 Min.): 9 Funktionen , | davon mind. 1 Gruppenführer, 1 Maschinist, 7 Truppmänner/
Truppführer, davon mind. 4 Atemschutzgeräteträger |
| 2. Eintreffzeit (15 Min.): weitere 7 Funktionen,
(in Summe also: 16 Funktionen) | davon mind. 1 weiterer Gruppenführer, 1 weiterer Maschinist
und 4 weitere Atemschutzgeräteträger |

Anmerkungen

- Die 9 Funktionen der 1. Eintreffzeit entsprechen einer Gruppe nach FwDV 3.
- Die 7 Funktionen der 2. Eintreffzeit entsprechen einer Staffel (6 Funktionen) zuzüglich eines Zugführers.

Die personellen Mindestanforderungen werden in Form von Funktionen (Fu) beschrieben, welche neben der Anzahl der Kräfte (= Personalstärke) auch Qualifikationen beinhalten.

Zusätzlich zu den bisherigen Stärken (15 Funktionen innerhalb der 2. Eintreffzeit) sollte ein Zugführer als 16. Funktion innerhalb der 2. Eintreffzeit am Einsatzort sein.

Zielerreichungsgrad

Grundsätzlich ist erstrebenswert, bei möglichst jedem relevanten Einsatz die Zeit- und Funktionsvorgaben einzuhalten, wobei sich dies in der Regel auf nennenswert bebaute Bereiche bezieht (als etablierte Definition kann der Begriff „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) herangezogen werden). Häufig wäre z.B. die Sicherstellung der Hilfsfristen bei Einzelobjekten im Außenbereich nur durch eine unverhältnismäßige oder unrealistische Standortstruktur lösbar.

Allerdings darf der Zielerreichungsgrad nicht zur rechnerischen Korrektur von zeitlich nicht abgedeckten, aber nennenswert besiedelten Bereichen eingesetzt werden. D.h. planerisch sollten Einsätze in den zu versorgenden Gebieten zu 100% erfüllbar sein.

Um auch den nicht planbaren Einflussgrößen (z.B. Witterungsbedingungen, Paralleleinsätze) Rechnung zu tragen, werden in der Praxis in der Regel Zielerreichungsgrade zwischen 95% und 80% angesetzt. Diese dienen auch der Auswertung der Einsätze und somit als ein wichtiges Bewertungskriterium im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

Von den in Deutschland gebräuchlichen Zielerreichungsgraden sollte ein planerischer Wert von 90% angesetzt werden.

Es wird abweichend vom bisherigen Wert von 70-75% ein Zielerreichungsgrad von 90% definiert.

Schutzzieldefinition der Gemeinde Welper

Bemessungsszenario: Kritischer Wohnungsbrand

1. Eintreffzeit: 10 Minuten	2. Eintreffzeit: + 5 Minuten = 15 Minuten
Stärke: 9 Funktionen	Stärke: + 7 Funktionen = 16 Funktionen
Zielerreichungsgrad: 90%	

Anmerkungen

- Aus den definierten Funktionen ergeben sich auch Anforderungen an die Qualifikationen.
- Das Schutzziel gilt nur in relevant besiedelten Bereichen. Als Orientierung kann die Begrifflichkeit „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ gemäß § 34 Baugesetzbuch herangezogen werden.

Im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans wird empfohlen, die seit 2009 bestehende Schutzzieldefinition der Gemeinde Welper anzupassen.

- Schutzziel

- Ausrückzeiten und Eintreffzeiten

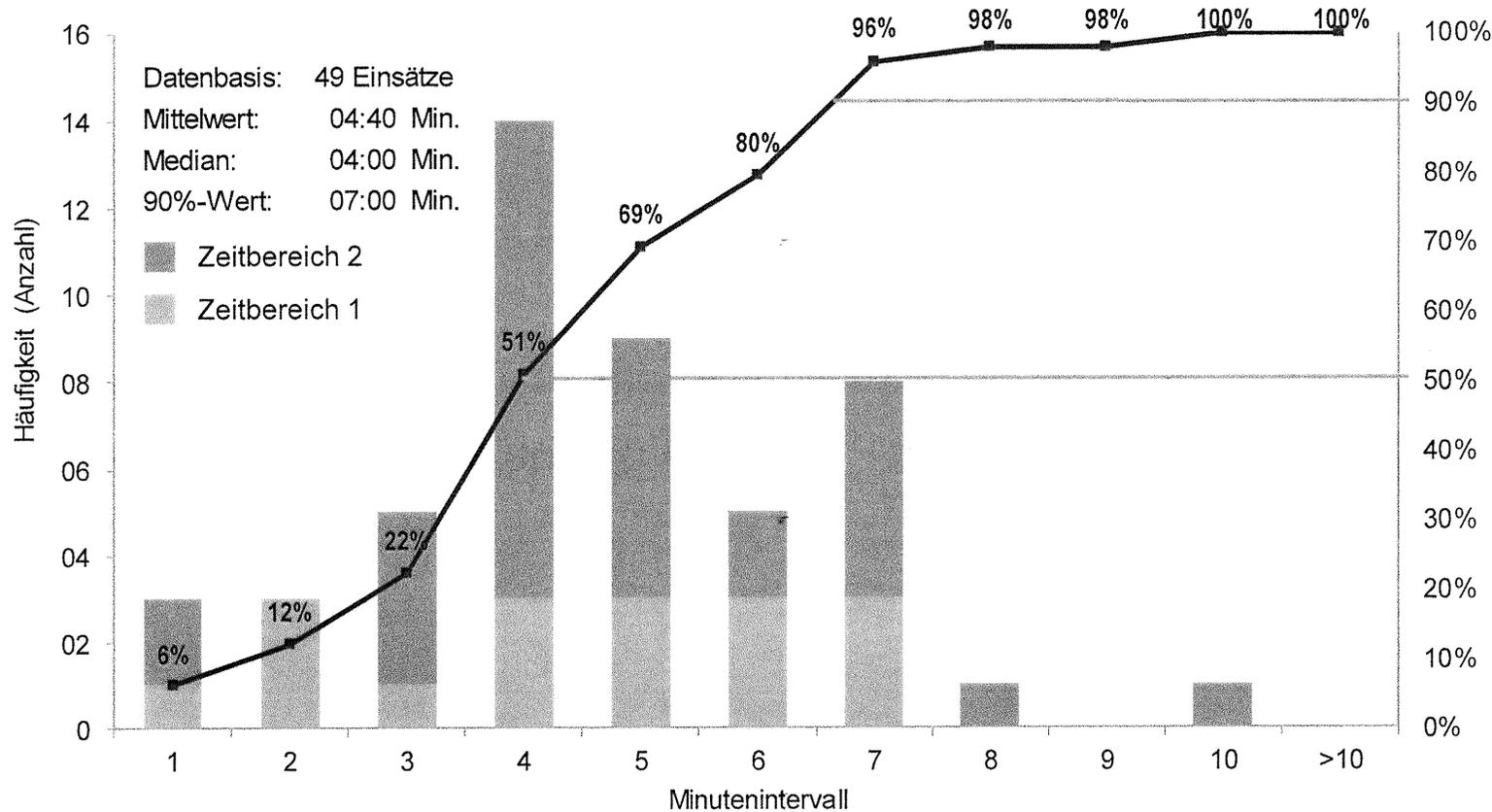
- IST-Gebietsabdeckung

- SOLL-Gebietsabdeckung



Ausrückzeiten / alle erstausgerückten Fahrzeuge je alarmierter Einheit

Betrachtungszeitraum: 01.01.2017 - 31.12.2017



Erläuterung zur Grafik

Die farbigen Säulen stellen dar, wie viele der betrachteten Ausrückzeiten sich im jeweiligen Minutenintervall befinden („Häufigkeit“). Dabei wird farblich zwischen den beiden Zeitbereichen differenziert.

Die blaue Linie kumuliert diese Werte prozentual, so dass z.B. der Median (bei 50%) oder der 90%-Wert verdeutlicht werden.

Pro Einsatz wurde nur die Ausrückzeit des ersten (Lösch-)Fahrzeuges gewertet.

Dabei wurden nur zeitkritische Alarme betrachtet.

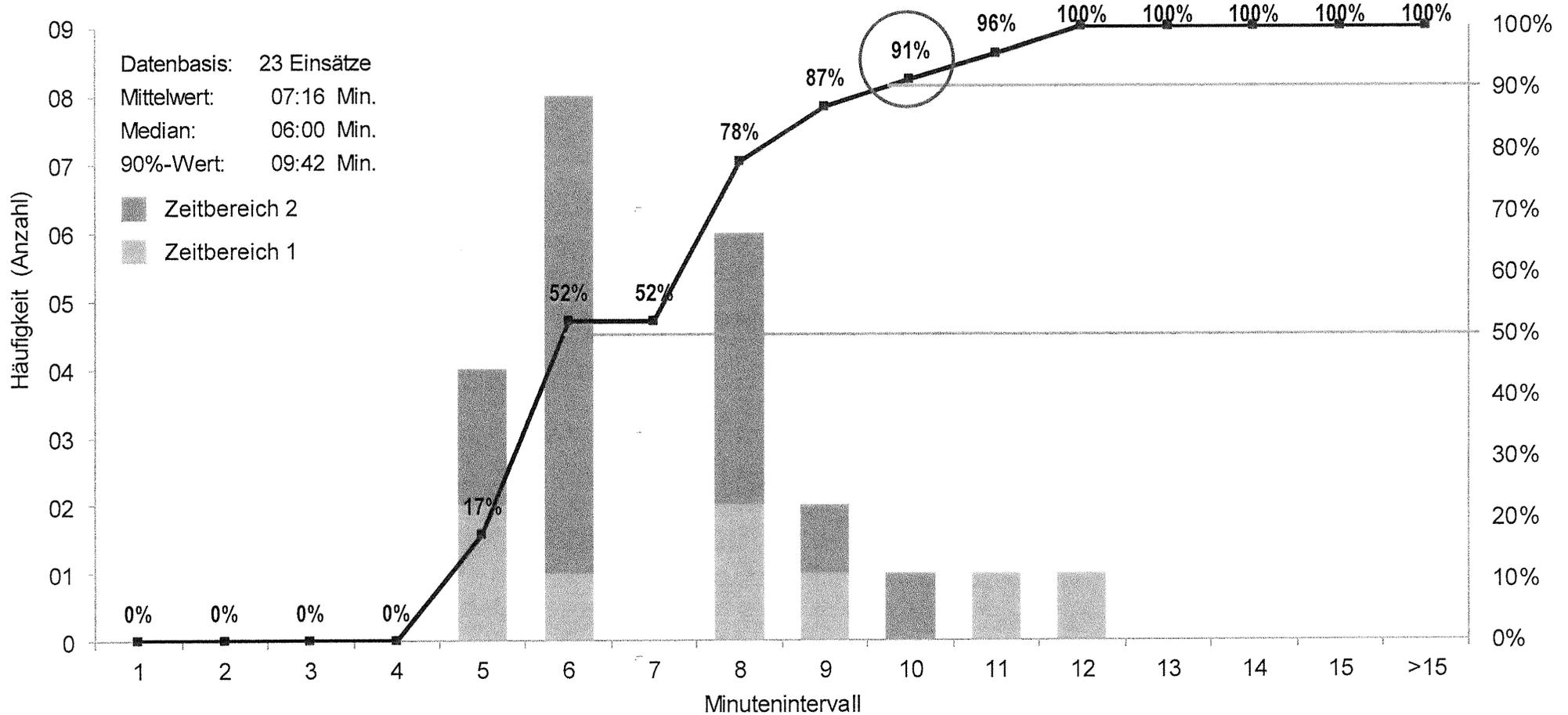
Trotz einiger Ausrückzeiten von ≥ 7 Min. – und dadurch bedingtem 90%-Wert von 7 Min. – kann ein Ausrücken nach **spätestens 6 Minuten** in 80% aller Fälle als geeigneter Planungswert angenommen werden.

Eintreffzeiten des ersten (Lösch-)Fahrzeuges

Betrachtungszeitraum: 01.01.2017 - 31.12.2017

Kurzerläuterungen:

Farbige Säulen: ETZ je Minutenintervall; Blaue Linie: ETZ kumuliert
Wertung: 1. (Lösch-)Fahrzeug pro zeitkritischem Einsatz



Am häufigsten war bei zeitkritischen Einsätzen das erste (Lösch-)Fahrzeug nach 5 bis 8 Minuten vor Ort.
Der anzustrebende 90%-Wert von 10 Minuten [vgl. neu empfohlenes Schutzziel] wurde rechnerisch erreicht. Die Feuerwehr war somit in 91% aller Fälle spätestens innerhalb von **10 Minuten** am Einsatzort.

- Schutzziel

- Ausrückzeiten und Eintreffzeiten

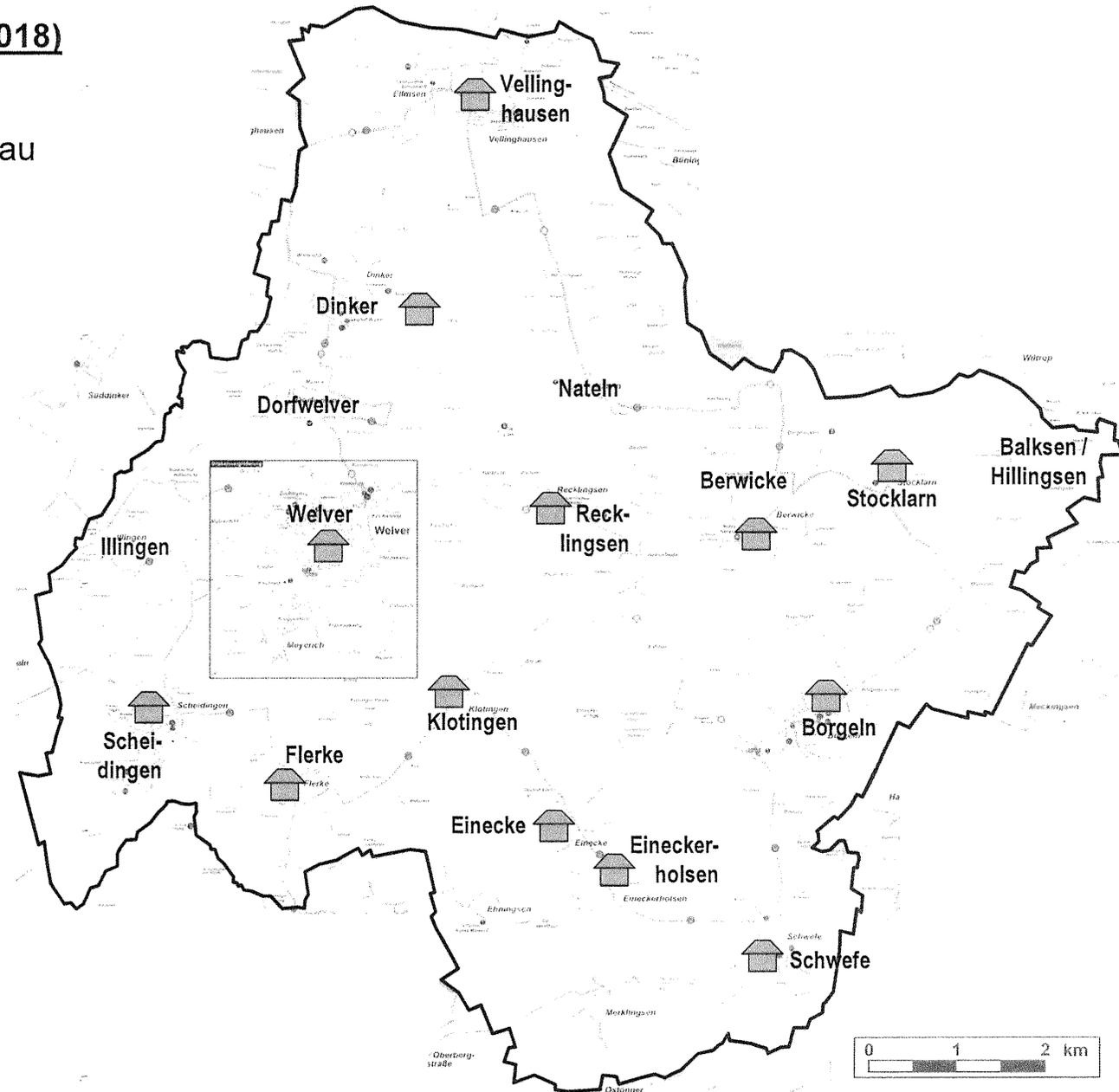
- IST-Gebietsabdeckung

- SOLL-Gebietsabdeckung



IST-Zustand Standortstruktur (Mitte 2018)

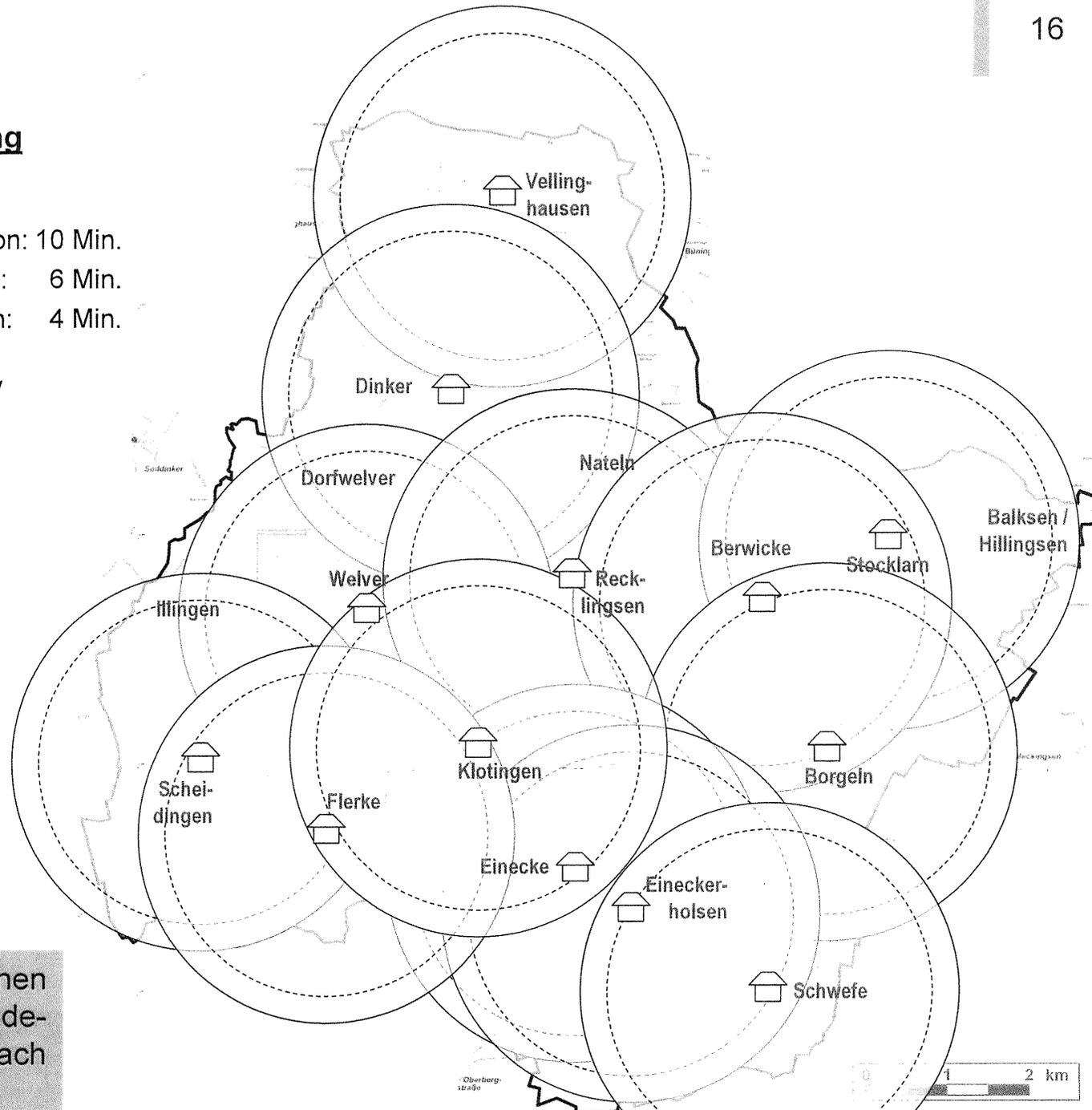
- 13 Standorte
 - Darunter 1 zwischenzeitlicher Neubau (Dinker-Nateln-Dorfwelder)



Kreisisonochronen / Grobdarstellung

Grundlagen

- 1. Eintreffzeit gemäß Schutzzieldefinition: 10 Min.
- Ausrückzeit gemäß Einsatzauswertung: 6 Min.
- Verbleibende Fahrzeiten für Isochronen: 4 Min.
- 35 km/h Geschwindigkeit (Luftlinie)
(entspricht einem Radius von 2,33 km /
= äußere Linie)
- 30 km/h Geschwindigkeit (Luftlinie)
(entspricht einem Radius von 2,0 km /
= gestrichelte Linie)



Insbesondere die zentralen, südlichen und östlichen Bereiche des Gemeindegebiets sind teilweise mehrfach abgedeckt.

- Schutzziel

- Ausrückzeiten und Eintreffzeiten

- IST-Gebietsabdeckung

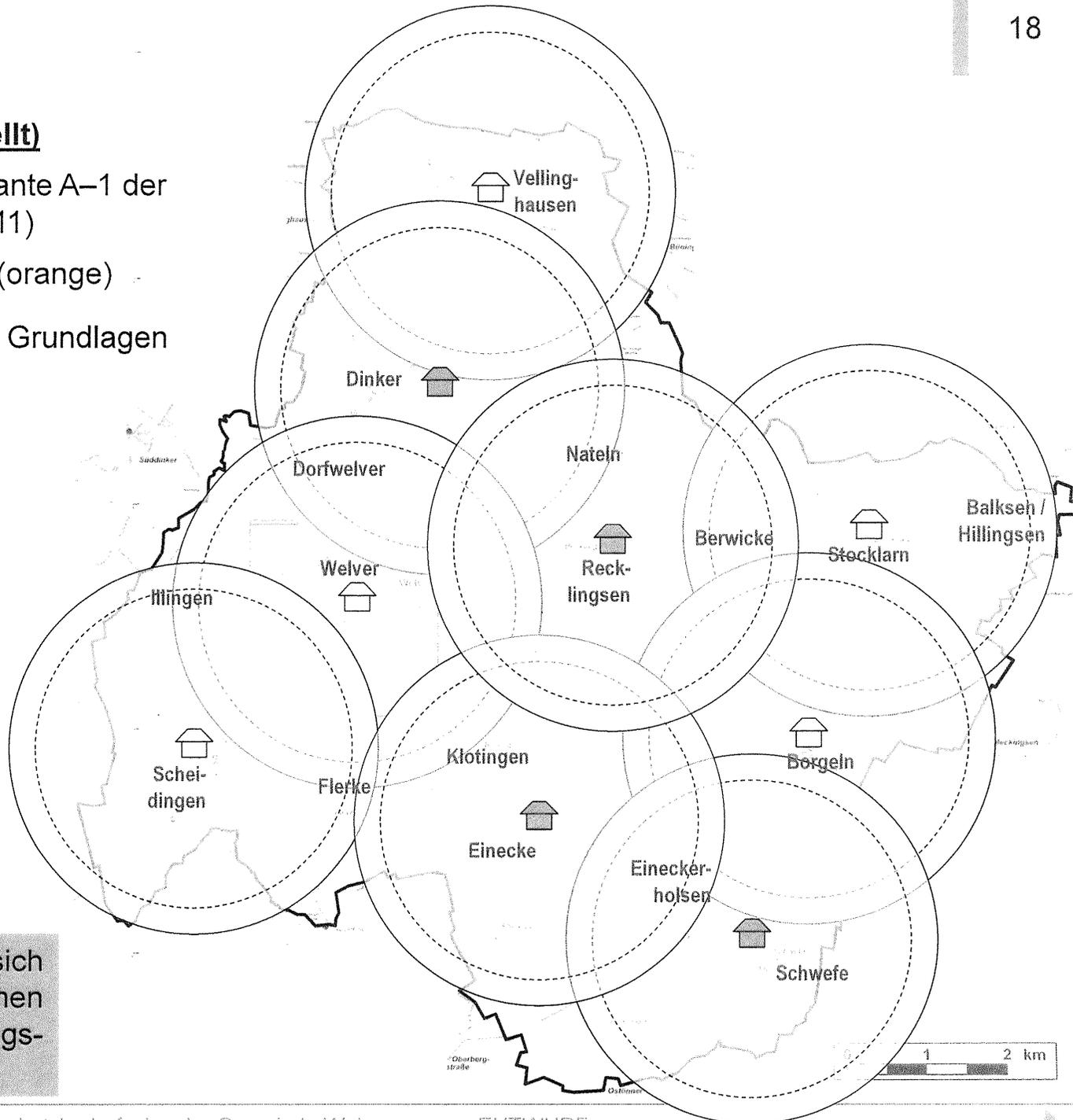
- SOLL-Gebietsabdeckung



4 SOLL-Gebietsabdeckung (1)

Planungsvariante A-1 (nachgestellt)

- 9 Standorte gemäß Planungsvariante A-1 der Gemeinde Welper (November 2011)
 - darunter 4 Neubau-Planungen (orange)
- Kreisisonchronen gemäß aktuellen Grundlagen

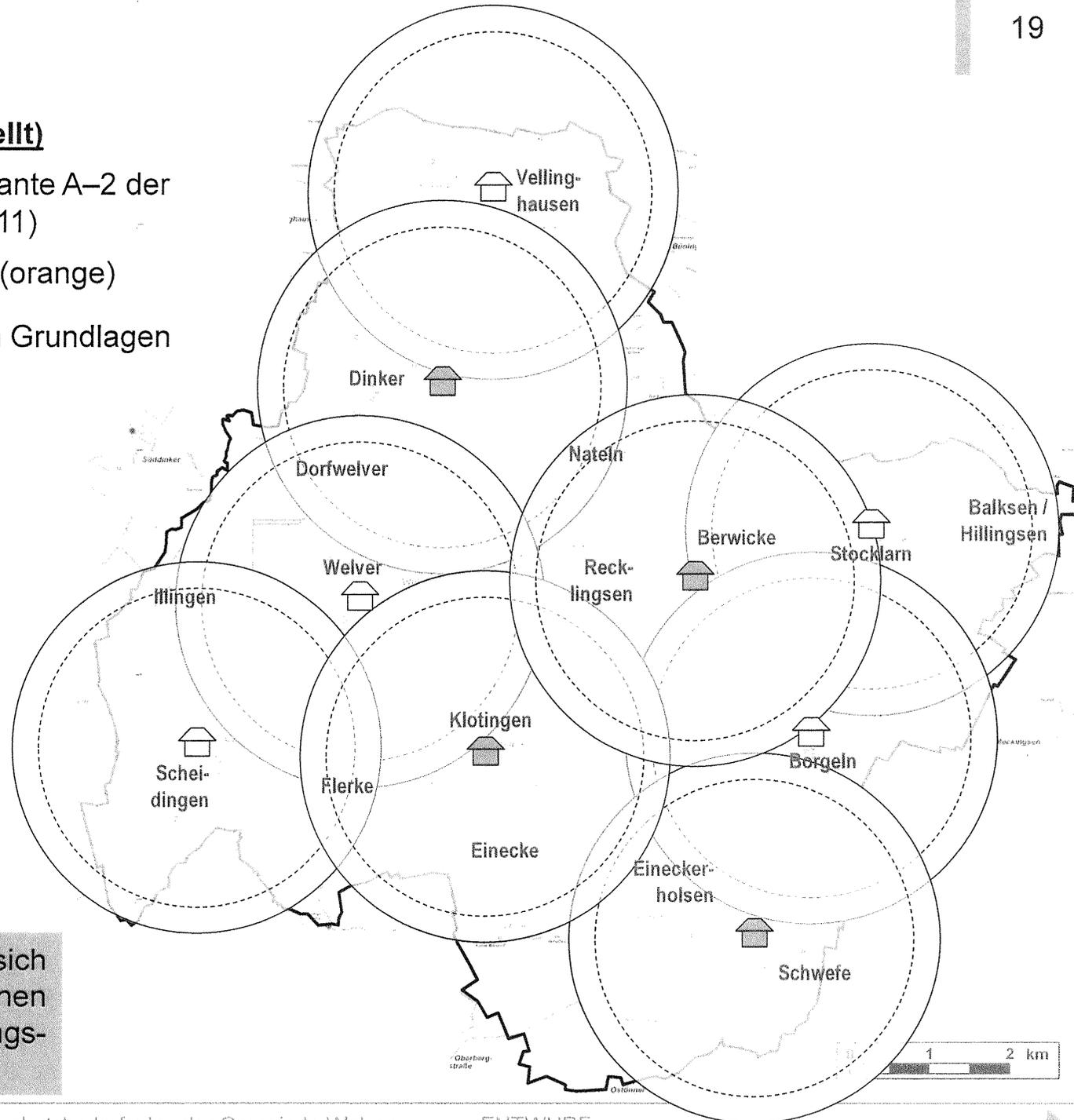


Die Kreisisonchronen decken sich weitestgehend mit den Isochronen gemäß den bisherigen Planungsvarianten der Gemeinde Welper.

4 SOLL-Gebietsabdeckung (2)

Planungsvariante A-2 (nachgestellt)

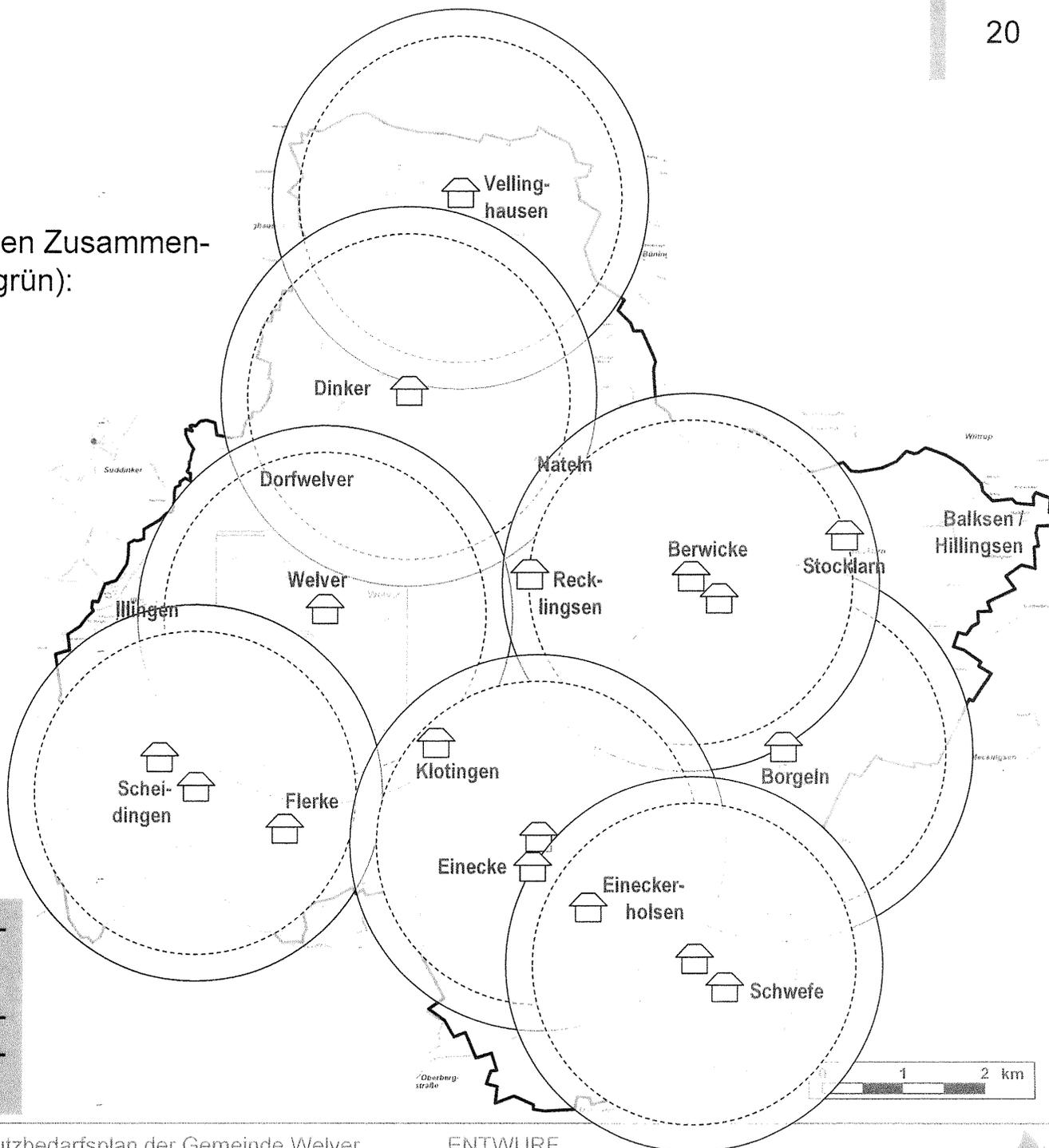
- 9 Standorte gemäß Planungsvariante A-2 der Gemeinde Welper (November 2011)
 - darunter 4 Neubau-Planungen (orange)
- Kreisisonchronen gemäß aktuellen Grundlagen



Die Kreisisonchronen decken sich weitestgehend mit den Isochronen gemäß den bisherigen Planungsvarianten der Gemeinde Welper.

Variante SAVEPLAN

- Langfristig 8 Standorte
 - darunter 4 Standorte mit eventuellen Zusammenlegungen von Löschgruppen (hellgrün):
 - Scheidungen mit Flerke
 - Schwefe mit Eineckerholsen
 - Einecke mit Klotingen
 - Berwicke mit Recklingsen und Stocklarn



Langfristig könnten 8 Standorte ausreichend sein.
 Bei den vorgeschlagenen Zusammenlegungen wurde die aktuelle Personalverfügbarkeit berücksichtigt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl.-Ing. Jochen Siepe

SAVEPLAN 

Anlage 2

Zur Niederschrift des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 29.05.2018

Zu Tagesordnungspunkt 2:

- Sachstandsmitteilung über das Feuerwehrgerätehaus Schwefe

Sachstandsmitteilung:

Eine Schwarz-Weiß-Trennung ist bisher nicht vorhanden. Unter anderem wird die umfangreiche persönliche Schutzausrüstung (PSA) an Haken im hinteren offen zugänglichen Teil der Fahrzeughalle aufbewahrt. Spinde sind nicht vorhanden. Eine Trennung der Umkleide nach Geschlechtern ist ebenso nicht vorhanden.

Übergangsweise wird die PSA in den Schulungsraum verlagert. Die Schulungen der Feuerwehr müssen allerdings an einem anderen Ort stattfinden.

Zu diesem Zweck werden in ausreichender Anzahl Garderobenschränke für die Trennung von Einsatz- und Privatkleidung angeschafft.

Fazit:

Im Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses Schwefe befindet sich eine vermietete Einliegerwohnung.

Sofern die Möglichkeit besteht, diese Einliegerwohnung kurzfristig zu nutzen, sollte diese zu einem voll funktionsfähigen Schwarz-Weiß-Bereich umgebaut werden.

Anlage 3

Zur Niederschrift des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 29.05.2018

Zu Tagesordnungspunkt 3:

- Wegebauprogramm 2018

Kriterien für die Abgrenzung von Investition und Instandhaltung

Konsumtiv (Instandhaltung) ist eine Maßnahme immer dann, wenn:

1. nur eine bauliche Erhaltung passiert.
 - Maßnahmen kleineren Umfangs
 - kleinere Schäden werden behoben
 - bauliche Sofortmaßnahmen zur Substanzerhaltung von Straßenbaubefestigungen, nicht über die volle Fahrstreifenbreite
 - regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen
2. die Verlängerung der Restnutzungsdauer nur unerheblich / geringfügig ist.
 - Austausch der Deckschicht in gleicher Qualität
 - Reparatur einzelner Schäden
 - Wartung von Leuchtkörpern
 - Austausch einzelner Leuchtkörper

Investiv ist eine Maßnahme immer dann, wenn:

1. der Vermögensgegenstand durch die Maßnahme erheblich erweitert wird. Die Erweiterung kann sich hierbei entweder auf den Umfang oder auf die Nutzbarkeit beziehen. Sie geht also über den ursprünglichen Zustand/Zweck hinaus.
 - Anbau einer Parkspur, eines Radweges, eines Gehweges,
 - Verlängerung eines Stichwegs
 - Verbreiterung der Fahrbahn, des Gehwegs, des Radwegs
 - Anbau eines unselbstständigen Stichwegs
2. der Vermögensgegenstand durch die Maßnahme in einen erheblich besseren Standard gebracht wird. Es muss eine Verbesserung der (verkehrs-) technischen Funktion und/oder Nutzbarkeit vorliegen.

- der erstmalige Einbau einer Frostschutzschicht
 - der Ersatz eines einheitlichen Aufbaus durch einen mehrschichtigen Aufbau, der eher dem heutigen Stand der Technik entspricht,
 - der Ersatz einer wassergebundenen (nicht bituminösen) Fläche durch eine einheitliche Asphaltdecke,
 - der Ersatz einer Pflasterfläche durch eine einheitliche Beton- oder Asphaltfläche (oder umgekehrt),
 - die erstmalige Anlage einer Entwässerungseinrichtung mit Kanal und Abläufen für den Straßenkörper (Rinnen, Abläufe und Sinkkästen gehören zur Straße – der Straßenentwässerungsanteil des Kanals wird mit dem Beitrag abgerechnet, auch wenn der Kanal als eigenes Anlagegut zu bilanzieren ist),
 - Erhöhung des Aufbaus, auch der Deckschicht, wenn dadurch die verkehrstechnische Belastbarkeit verbessert wird
 - Aufschneiden und Verschließen der Fahrbahndecke etwa in Breite einer Fahrspur mit bzw. nach Schaffung eines verstärkten Unterbaus
3. die Restnutzungsdauer verlängert wird. (Verlängerung der Nutzungsdauer um mindestens 5 Jahre oder 20 % der verbleibenden Restnutzungsdauer)
- Erneuerung der Deckschicht:
Anpassung der Restnutzungsdauer auf höchstens 10 Jahre
 - Erneuerung der Deck- und der Binderschicht:
Anpassung der Restnutzungsdauer auf höchstens 20 Jahre
 - Erneuerung der Deck- und der Tragschicht:
Anpassung der Restnutzungsdauer auf höchstens 30 Jahre
 - Erneuerung des kompletten Oberbaus (Deck-, Trag- und Frostschutzschicht):
Verlängerung der Restnutzungsdauer auf höchstens 35 Jahre
 - Spurrinnenbeseitigung in größeren zusammenhängenden Längen
Anpassung der Restnutzungsdauer auf höchstens 10 Jahre

Beispiel

Erneuerung der Deckschicht mit einer Restnutzungsdauer vor Durchführung von 4 Jahre wäre investiv, da hier die Nutzungsdauer auf 10 Jahre steigt (+ 6 Jahre).

4. Neuherstellung bzw. Erneuerung

Hiermit ist der Ersatz einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage mit gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertige Befestigungsart gemeint.

Die Abnutzung der Anlage ist hier wesentlich. Diese ist dann gegeben, wenn:

- die vorgesehene Nutzungsdauer erreicht und die Anlage tatsächlich abgeschrieben ist.
- die Anlage vor dem Ablauf der geplanten Nutzungsdauer nicht mehr nutzbar ist und eine Erneuerung daher notwendig ist.

In diesen Fällen wird die Gesamtmaßnahme neu aktiviert. Im Fall zwei ist der Restbuchwert der alten Anlage gegen die allgemeine Rücklage zu buchen (1. NKF Weiterentwicklungsgesetz).

Hinweis:

Aktuell gelten in der Gemeinde Welper folgende Nutzungsdauern:

- Wege 25 Jahre
- Straßen 35 Jahre
- Plätze 35 Jahre